

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 28

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deren Erfüllung fortwährend Nachfrage gehalten wurde; doch ein eigentliches, klar bestimmtes Recht war damit den Pfarrern nicht eingeräumt, s. Finslers Statistik, S. 113 und 603. Erst durch das „Gesetz über die Organisation des Schulwesens“ von 1856 hat der Pfarrer eine amtliche Stellung zur Schule erlangt, wenn es, freilich etwas sonderbar zweideutig, wie als fürchte man sich, zu viel einzuräumen, S. 17 heißt, daß „in Zukunft, wie bisher (?), auch die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemessenen Aufsicht über die Schulen ihrer Kirchengemeinden verpflichtet“ sein sollen. Das Nähere bringt nun das vom Regierungsrath unterm 9. Januar 1857 erlassene „Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden.“ Dieses zählt in §. 1 unter den „mitwirkenden Behörden und Beamten“ neben den Gemeinrathen und Regierungsrathhaltern auch die Ortsgeistlichen auf, als „durch ihr Amt und ihre Stellung berufen, sich für das Schulwesen zu bethätigen.“ Im Einzelnen ist das Verhältniß der Geistlichen zu der Schule und dem Lehrer bezeichnet als „das einer wohlwollenden Aufmerksamkeit in Rath und That“ (§. 38); namentlich sind sie nun ausdrücklich verpflichtet, die Schulen ihrer Gemeinden fleißig zu besuchen, was bei der Größe unserer Gemeinden, wo nicht selten 10–16 Schulen, oft stundenweise vom Pfarrdorf entlegen sind, keine Kleinigkeit ist. Dann heißt es §. 40: „sie haben ihr Augenmerk besonders auf den Religionsunterricht zu richten, die Lehrer in Handhabung des Schulbesuchs, der Zucht, Sitte und Ordnung unter den Kindern, sowie überhaupt in Erfüllung ihrer Pflichten mit den in der Hand eines Seelsorgers liegenden Mitteln zu unterstützen und, wenn nothwendig, auch die Schulkommissionen auf die Uebelstände aufmerksam zu machen.“ Sie sollen ferner vor Anfang der Winterschule eine Schulpredigt halten, in welcher die Heiligkeit des Erziehungsgeschäfts und die daherigen Pflichten, sowie die Wohlthätigkeit und Unentbehrlichkeit des Schulunterrichts und den dazu gehörigen Anstalten den Aeltern vor Augen gehalten wird.“ Ebenso muntern sie zum Besuch der Jahresprüfungen auf und wohnen ihnen so viel möglich selbst bei. Sie achten ferner im Allgemeinen darauf, daß den Schulgesetzen und daherigen Anordnungen im Schulwesen ihrer Gemeinde nachgelebt werde, und machen die Schulinspektoren auf allfällige Unordnungen und Mißbräuche aufmerksam.“ Sie haben den Gemeinden (§. 45) „bei Anstellung der Lehrer mit Rath und That an die Hand zu gehen, den Bewerberprüfungen beizuwohnen, falls sie darum ersucht werden, dieselben zu leiten und hernach da, wo sie mit den Vorschlägen der Schulkommission nicht einverstanden sind, dieselben unter Angabe der Gründe zu vermehren,“ welches Letztere eine ganz neue Bestimmung ist und dem Pfarrer ein Recht einräumt, das früher der Schulkommission zustand, jetzt aber den Schulinspektoren, die aber bei der Größe ihrer Kreise oft in Fall kommen werden, die Pfarrer um Abhaltung der Bewerberprüfungen zu ersuchen. Endlich sind die Pfarrer, wie sich von selbst versteht, verpflichtet, oberen Schulbehörden, die sich um Auskunft an sie wenden, nach Maßgabe ihrer amtlichen Stellung gehörigen Bericht zu erstatten.

Diese Bestimmungen sind zwar meistens nicht neu, sondern sprechen nur gesetzlich aus, was bisher schon Übung und Gebrauch, oder auch in früheren gesetzlichen Bestimmungen, z. B. in der Predigerordnung, begründet war; dennoch halten wir dafür, mag man vielleicht die Ausdrücke des Reglements mitunter etwas vag finden, es sei als ein erfreulicher Fortschritt zu bezeichnen, daß nun die Stellung der Geistlichen zur Schule offiziell und gesetzlich regulirt sei, daß man gegenseitig wisse, woran man sich zu halten habe. Wir zweifeln nicht, daß die Geistlichen des Kantons Bern die hohe und heilige Aufgabe begreifen und würdig zu lösen wissen werden, die ihnen im heiligen Geschäfte der Jugendbildung und Volkserziehung gestellt ist. Wohl und Wehe des Vaterlandes hängt wesentlich ab von dem Geiste, in welchem das junge Geschlecht geleitet wird, möge es überall mehr und mehr sein ein Geist der Zucht und der Liebe und der Kraft. (2 Tim. 1, 8)!

Solothurn. Schulzustände. (Fortsetz.) 10) Schweizergeschichte und Geographie wird als Realfach fast überall geliebt, kann aber nach der ihm zugemessenen Zeit sich nur in den ersten Anfängen bewegen. Es ist zu wünschen, daß die beiden Fächer einerseits dem Sprachunterrichte vermehrten Stoff bieten, anderseits auch die Pflege vaterländischer edler Gesinnungen fördern.

11) Der Zeichnungsunterricht wird in vielen Schulen noch allzu mechanisch und geisttödtend betrieben, und zu wenig Freihandzeichnen erzielt; mit Erfolg wurde in einigen Schulen das so interessante und nützliche perspectivisch-isometrische Zeichnen gepflegt.

12) Gesang wird mehr und mehr geliebt und in den meisten Schulgemeinden gepflegt.

13) Buchhaltung wurde nicht in allen Schulen gelehrt und es möchte gut sein, wenn einfachere Formularien zu Grunde gelegt und deren Führung eingeübt würde.

14) Die Aufsatzhefte zeugen in ihrer großen Mehrheit von großem Fleiß der Lehrer und Schüler, viele sind sehr reichhaltig, schön geschrieben mit genauer Korrektur und leisten in ihrer äußern gefälligen Form und reinlichen Haltung den erfreuenden Beweis, daß die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit, welche im Geschäfte der Erziehung so wesentlich sind, von vielen unserer Lehrer gebührend gewürdigt wird. Hinwieder wollen einige Hefte glauben lassen, es hätten einige Lehrer den Zweck solcher Hefte erreicht, wenn sie dieselben von den Kindern mit einigen Diktaten ausfüllen lassen. Andere beweisen, wie weit einzelne Lehrer noch von einer richtigen Stufenfolge im Sprachunterricht entfernt sind. Wieder andere zeugen mit ihrer höchst mangelhaften Korrektur von dem Mangel an Pflichttreue und dem Unfleiß mancher Lehrer, und die unreinlichen, beschmutzten von Mangel an Ordnungssinn des Lehrers und der Schüler.

15) Fortsetzungsschulen: Sie wurden von 1430 Knaben und Mädchen an circa 90 Halbtagen besucht. Auf dieselben vertheilen sich 7135 begründete und 13792 unbegründete Absenzen. Welche Fortschritte bei solchem Schulbesuch sich zeigen werden, läßt sich denken: Anstand und Höflichkeit bedürfen vermehrter Pflege, ebenso Charakterbildung und sittliche Erziehung der Schüler.

16) Arbeitsschulen: Es bestanden deren 118 unter 120 Lehrerinnen, von 4129 Schülerinnen an circa 70 Halbtagen besucht. Gearbeitet wurde im Werth von 18,661 Fr. In den meisten Schulbezirken wurden die Arbeiten dieser Schulen durch sachkundige Frauen geprüft.

17) Lehrpersonal: Anzahl der Primarlehrer 165.

Zürich. Lehrerbefoldungen. Wie die Lehrer an den Ausgemeinden Zürichs besoldet sind, zeigt folgende Zusammenstellung der „Schw. Schulst.“

(NB. der Werth der Wohnungen variiert zwischen Fr. 140—300.):

Untersträß,	Lehrstelle A:	Wohnng.,	2 Kl. Holz,	Garten u.	1/2 J. Land u.	630 Fr.
	B					930
Obersträß,	A	"	"	"	n. 1 Brlg. Neben	740
	B	"	"	"	"	740
Fluntern,	A	"	"	"	"	1023
	B	"	"	"	"	945
Höttingen,	A	—	—	—	"	1000
"	B	—	—	—	"	1000
"	C	—	—	—	"	1000
"	D	"	—	—	"	1000
Hirselanden	A	"	—	—	"	700
"	B	"	"	"	"	700
Riesbach	A	—	—	—	"	1000
"	B	—	—	—	"	1000
"	C	—	—	—	"	1000
"	D	—	—	—	"	1000
"	E	—	—	—	"	1000
"	F	—	—	—	"	1000
Engel	A	—	—	—	"	1000
"	B	"	—	—	"	1300
Wiedikon	A	"	"	"	"	900
"	B	"	"	"	"	900
Außerrihl	A	"	"	"	"	800
"	B	"	"	"	"	800
"	C	"	"	"	"	840